

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 24/24

Coburg, 11.02.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 07.08.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>G, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Weidnitz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Burgkunstadt	747/4	Landwirtschaftsfläche	Anger	0,2012	547

Burgkunstadt ist eine Stadt im Obermainland im oberfränkischen Landkreis Lichtenfels.

-

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück wird auf 1.915 m<sup>2</sup> im Süden als Grünland und im Norden auf 97 m<sup>2</sup> als Gehölzfläche bewirtschaftet.

Die 1.915 m<sup>2</sup> Grünlandfläche hat mit 50/47 bewerteten Lehm Boden, liegt nahezu eben, im Überschwemmungsgebiet des Mühlbachs und ist maschinell gut bearbeitbar.

Die 97 m<sup>2</sup> Gehölzfläche liegt im Norden des Grundstücks, am Mühlbach und ist mit 60 jährigen Pappel bewachsen. Der hiebkostenfreie Baumbestandswert wird auf 150,00 € geschätzt.

Grundstücksqualität: 1.915 m<sup>2</sup> gutes Grünland im Überschwemmungsgebiet, 97 m<sup>2</sup>

Gehölzfläche, bestockt, Außenbereich. In menschlich absehbarer Zeit ohne

außerlandwirtschaftlicher Nutzungserwartung. Steile Auffahrt zur erschließenden Bundesstraße 289.

### Verkehrswert:

2.700,00 €

### Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.